

Nachtwächtervertrag von 1934

zwischen der Gemeinde Wehrheim und dem Nachtwächter XXX

Der Name des Nachtwächters wurde hierin, aus Datenschutzgründen, durch ein XXX ersetzt.

Der Text wurde wie folgt abgeschrieben und die Schreibfehler stehen so in diesem Vertrag.

Vertrag zwischen dem Gemeindevorstand zu Wehrheim einerseits und dem XXX andererseits ist heute vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Landrates der nachfolgende Vertrag geschlossen worden:

§1

Der XXX übernimmt vom Tage der erfolgten Verpflichtung ab den Dienst als Nachtwächter und verpflichtet sich, denselben nach folgenden Bestimmungen treu und gewissenhaft auszuüben.

§2

In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober beginnen die Dienststunden um 11 Uhr abends und endigen um 3 Uhr morgens und in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April beginnen die Dienststunden um 11 Uhr abends und endigen um 5 Uhr morgens.

§3

Während dieser Zeit hat der Nachtwächter stündlich sämtliche Strassen zu patroulieren und strafbare Handlungen und Ruhestörungen zur Anzeige zu bringen. Ausserdem ist auf Verlangen die Polizei zu unterstützen bzw. zu vertreten.

§4

Der Nachtwächter hat ein besonderes Augenmerk zu richten auf Personen, die sich zur Nachtzeit nach 12 Uhr in den Strassen bewegen, durchwandern, sich auf das offene Feld begeben oder von dort kommen. Ausserdem hat der Nachtwächter alle Besitzer zu melden, die ihre Wagen, Landw. Maschienen und sonstige Verkehrshindernisse zur Nachtzeit unbeleuchtet auf den Strassen stehen lassen.

§5

Der Nachtwächter hat nach Anweisung des Bürgermeisters die Kontrolle der Strassenlampen zu versehen und die gemachten

Wahrnehmungen (Störungen usw.) dem Bürgermeister zu melden.

§6

Der Aufenthalt in der Wachstube darf nach erfolgtem Rundgange nicht länger als 10 Minuten dauern, und das Licht hat während der Dienststunden ständig zu brennen.

§7

In Gast und Schankstätten hat der Nachtwächter nur einzugreifen, wenn dort ruhestörender Lärm verursacht wird und um 12 Uhr Polizei zu bieten.

§8

Bei Ausbruch von Feuer hat der Nachtwächter Alarmsignal zu geben, die Bewohner der gefährdeten Häuser, den Bürgermeister und den Brandmeister zu wecken, sowie endlich auch von auswärtigen Bränden dem Bürgermeister sofort Kenntnis zu geben.

§9

Alle strafbaren Handlungen, welche der Nachtwächter wahrnimmt, hat er nicht nur nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt zu hindern, sondern auch enntweder sofort oder spätestens am folgenden Tage dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen.

§10

Ist der Nachtwächter an der Ausübung seines Dienstes durch Krankheit oder irgend ein Vorkommnis gehindert, so hat er dem Bürgermeister unverzüglich davon Kenntnis zu geben.

§11

Jedem vertragsschließendem Teil steht in den ersten 8 Tagen eines jeden Kalenderquartals vierteljährig Kündigung zu derart, dass alsdann die vierteljährige Kündigungsfrist mit dem

Kalenderquartal beginnt. Die Gemeinde darf selbstverständlich von ihrem Kündigungsrecht nur nach vorheriger Genehmigung des Landrats Gebrauch machen; darüber, ob dieser Fall vorliegt, entscheidet entgeltig der Landrat.

Bei vortgesetzter Vernachlässigung kann der Nachtwächter jedoch sofort entlassen werden.

Der Nachtwächter erhält eine jährliche Besoldung von 800,00 RM zahlbar in Monatsraten nachträglich aus der Gemeindekasse.

So geschehen Wehrheim, den 15 Januar 1934

Unterschrieben vom Nachtwächter, dem Bürgermeister und dem Landrat